

03.07.2013

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung jagdlicher Vorschriften

A Problem und Regelungsbedarf

1. Jagdabgabe

Die Jagdabgabe wird von ca. 80.000 Jagd- und Falknerjagdscheininhabern als Sonderabgabe auf Grundlage des § 57 Absatz 2 LJG-NRW zur Förderung des Jagdwesens erhoben. Das Aufkommen aus der Jagdabgabe wird überwiegend für Maßnahmen auf Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe“ und für anteilige Kosten der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung eingesetzt. Bis zum Ende des Jahres 2012 wurde das Aufkommen außerdem für eine Verwaltungskostenpauschale für die Wahrnehmung von Aufgaben der oberen Jagdbehörde verwendet. Von der geltenden Regelung des § 57 Absatz 3 Nr. 3 LJG-NRW, auch noch im Jahr 2013 die obere Jagdbehörde aus der Jagdabgabe zu finanzieren, wird aus nachstehenden Gründen kein Gebrauch gemacht.

Gegen die Heranziehung zur Jagdabgabe hatten einzelne Jagdscheininhaber verwaltungsgerichtliche Klage eingelegt. Im Rahmen eines Erörterungstermins gab der 9. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen im August 2012 den (nicht entscheidungserheblichen) rechtlichen Hinweis, dass er derzeitige Regelungen der nordrhein-westfälischen Jagdabgabe im Hinblick auf Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion für verfassungsrechtlich bedenklich halte. Sämtliche Vorschriften, die sich mit der Jagdabgabe befassen, bedürfen daher einer Überprüfung und ggf. Korrektur.

2. Struktur der Jagdbehörden

Die obere Jagdbehörde nimmt verschiedene hoheitliche Aufgaben auf dem Gebiet des Jagdrechts wahr und führt die Sonderaufsicht über die unteren Jagdbehörden. Die Aufgaben der oberen Jagdbehörde wurden dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Landesbetrieb) mit

Datum des Originals: 02.07.2013/Ausgegeben: 05.07.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

dem Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622) mit Wirkung vom 1. Januar 2007 an übertragen. Mit diesem Gesetz wurden dem Landesbetrieb außerdem die Aufgaben der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung übertragen. Diese Zuordnung hat sich nicht bewährt. Die eingestellte Finanzierung der oberen Jagdbehörde aus der Jagdabgabe soll daher zum Anlass für eine Straffung der Struktur der Jagdbehörden in Nordrhein-Westfalen genommen werden.

B Lösung

1. Änderung der Vorschriften über die Jagdabgabe

Die historisch begründete Finanzierung der oberen Jagdbehörde aus dem Aufkommen der Jagdabgabe entfällt. Da die obere Jagdbehörde eine hoheitlich tätige und staatliche Aufsichtsbehörde ist, ist ihre Finanzierung aus Haushaltsmitteln sicher zu stellen. Im Vorgriff auf eine Streichung der Regelung in § 57 Absatz 3 Nummer 3 LJG-NRW werden seit Beginn des Haushaltsjahres 2013 keine Mittel mehr aus der Jagdabgabe für die Finanzierung der oberen Jagdbehörde zur Verfügung gestellt.

Außerdem wurde die bisherige annähernde Vollfinanzierung der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung aus dem Aufkommen der Jagdabgabe mit Beginn des Haushaltsjahres 2013 eingestellt. Nach einer aufgabenkritischen Überprüfung wurde der in § 53 LJG-NRW enthaltene Aufgabenkatalog überarbeitet und enthält nur noch Aufgaben, die sich der Finanzierungsverantwortung der Jagdabgabepflichtigen eindeutig zuordnen lassen.

Im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung wird der vom OVG NRW als zu unbestimmt beanstandete Zweck zur Erhebung der Jagdabgabe als Sonderabgabe konkretisiert und durch einen abschließenden Katalog von Verwendungsbeispielen ergänzt, für die eine Finanzierungsverantwortung der Jagdabgabepflichtigen besteht und Gruppennützigkeit vorliegt. Parallel zur Vorbereitung des vorliegenden Gesetzentwurfs wurden außerdem die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe“ neu gefasst, um eine gruppennützige Verwendung der Jagdabgabe bereits zu Beginn der Förderperiode 2013 zu gewährleisten.

2. Umwandlung der dreistufigen in eine zweistufige Jagdverwaltung

Die eingestellte Finanzierung der oberen Jagdbehörde aus der Jagdabgabe wird zum Anlass genommen, die Behördenstruktur weiter zu straffen und die bisher dreistufig organisierte Jagdverwaltung in eine zweistufige Jagdverwaltung umzuwandeln. Die Mittelinstanz entfällt künftig. Hierzu werden die bisherigen Aufgaben der oberen Jagdbehörde, bei denen es sich um Grundsatzentscheidungen von landesweiter Bedeutung handelt, auf die oberste Jagdbehörde übertragen. Andere Aufgaben, die dem operativen Geschäft zuzuordnen sind, werden auf die unteren Jagdbehörden übertragen.

Die bisherigen hoheitlichen Aufgaben der oberen Jagdbehörde „Durchführung der Falknerprüfung“ und „Verwaltung der Verwendung der Jagdabgabe für Maßnahmen zur Förderung und Weiterentwicklung des Jagdwesens“ werden auf das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt) übertragen. Außerdem werden dem Landesamt die Aufgaben der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung übertragen. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW nimmt künftig keine jagdbehördlichen Aufgaben mehr wahr.

Die Umwandlung in eine zweistufige Jagdverwaltung erfolgt durch Änderung des Landesjagdgesetzes. Die mit der Umwandlung verbundenen Aufgabenübertragungen und Zuständigkeitsänderungen werden im Rahmen eines Artikelgesetzes vorgenommen, das neben den notwendigen gesetzlichen Regelungen auch die unmittelbar dadurch veranlassten Änderungen von Rechtsverordnungen in den Grenzen der jeweiligen Ermächtigungsgrundlagen beinhaltet.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

1. Änderung der Vorschriften über die Jagdabgabe

Durch die verfassungsrechtlich notwendige Trennung von staatlichen Aufgaben und Aufgaben, für die eine Finanzierungsverantwortung der Jagdabgabepflichtigen besteht, fallen seit Beginn des Haushaltsjahres 2013 höhere Kosten als bisher für den Landeshaushalt an. Dies sind 100.000 Euro für die Verwaltungskostenpauschale 2013 der oberen Jagdbehörde und rd. 240.000 Euro für den Landesanteil der Kosten der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung. Die erforderlichen Mittel werden aus dem Haushalt für den Geschäftsbereich des MKULNV erbracht.

2. Umwandlung der dreistufigen in eine zweistufige Jagdverwaltung

Die Umwandlung der dreistufigen in eine zweistufige Jagdverwaltung ist für das Land kostensparend, da sich durch den Wegfall einer Behördenstufe der interne Abstimmungsbedarf verringert und Verwaltungsabläufe schneller und effizienter werden. Die durchgeführte Konnexitätsprüfung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass durch die Übertragung einzelner Aufgaben der oberen Jagdbehörde auf die unteren Jagdbehörden nur unwesentliche finanzielle Mehrbelastungen der Kommunen entstehen (siehe hierzu auch Begründung zu F.)

E Zuständigkeit

Federführend zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Kommunales.

F Auswirkung auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Selbstverwaltung der Kommunen wird gestärkt, da diese künftig erweiterte Entscheidungskompetenzen im Bereich des Jagdwesens haben werden. Die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unwesentlich. Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen bereits jetzt Aufgaben auf dem Gebiet des Jagdwesens als Sonderordnungsbehörden (untere Jagdbehörden) wahr. Alle Aufgaben der oberen Jagdbehörde, die mit Inkrafttreten des Gesetzes auf die unteren Jagdbehörden übertragen werden, sind nicht neu und ändern sich auch nicht im Hinblick auf die Intensität. Bei den unteren Jagdbehörden fällt bereits derzeit durch Stellungnahmen und Berichte an die obere Jagdbehörde sowie

durch Abstimmungen ein entsprechender Arbeitsaufwand für diese Aufgaben an. Künftig entscheiden die unteren Jagdbehörden eigenverantwortlich. Da es sich um gebührenpflichtige Amtshandlungen handelt, für die Tarifstellen eingerichtet sind, verbleibt die Einnahme künftig bei den unteren Jagdbehörden.

G Finanzielle Auswirkung auf die Unternehmen und private Haushalte

Keine. Die Jagdabgabe soll weiterhin in der bisherigen Höhe erhoben werden. Dies wird sichergestellt durch die Neufassung der gesetzlichen Regelung zur Jagdabgabe in Zusammenhang mit einer Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten und die Jagdabgabe mit Bestätigung der geltenden Abgabenhöhe.

H Befristung

Eine Befristung des Artikelgesetzes wird nicht vorgenommen, da die enthaltenen Änderungen und Neuregelungen dauerhaft erforderlich sind. Im Hinblick auf die geplante inhaltliche Überarbeitung des Landesjagdgesetzes bleibt dessen Befristung zunächst erhalten. In diesem Zusammenhang bleiben auch die Befristungen der anderen Stammvorschriften des Jagdrechts in Nordrhein-Westfalen, die Verordnung über die Jagdzeiten und die Jagdabgabe und die Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung zunächst erhalten.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung jagdlicher Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 876), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „für das Jagdwesen zuständige Ministerium“, das Wort „angepaßten“ durch das Wort „angepassten“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW)

§ 2 Tierarten (Zu § 2 Abs. 2 BJG)

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten, artenreichen und gesunden Wildbestandes durch Rechtsverordnung über die in § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Tierarten hinaus weitere Tierarten zu bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen, und für diese Jagdzeiten festzusetzen. Für Federwild gilt dies nur nach Maßgabe der in Artikel 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Abrundung der Jagdbezirke (Zu § 5 BJG)

(1) Grundflächen, die für sich allein eine ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nicht gestatten, stellen die Verbindung zur Bil-

derung eines Jagdbezirkes nur her, wenn sie weniger als 400 m lang und an der schmalsten Stelle mindestens 200 m breit sind. Diese Vorschrift findet auf Grundflächen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verbindung zwischen zwei getrennt liegenden Gebieten eines Jagdbezirkes herstellen, keine Anwendung.

(2) Bei der Abrundung soll die Gesamtgröße der Jagdbezirke möglichst wenig verändert werden; Möglichkeiten eines Flächenausgleichs sind auszuschöpfen. Wird durch die Anlage einer Straße oder einer ähnlichen Einrichtung die ordnungsgemäße Jagdausübung auf einer Teilfläche eines Jagdbezirkes unmöglich oder wesentlich erschwert, so kann die Teilfläche einem anderen Jagdbezirk auch dann angegliedert werden, wenn hierdurch die Gesamtgröße der Jagdbezirke erheblich verändert wird. Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Hege und Jagdausübung müssen gewährleistet sein. Abrundungen, durch die ein Jagdbezirk seine gesetzliche Mindestgröße verliert, sind unzulässig.

(3) Eine Abrundung von Jagdbezirken darf nur auf Antrag einer beteiligten Jagdgenossenschaft oder eines beteiligten Inhabers eines Jagdbezirkes vorgenommen werden. Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören (Enklaven), können auch ohne Antrag von Amts wegen einem angrenzenden Jagdbezirk angegliedert werden. Die Jagdbehörden haben übereinstimmenden Anträgen der Beteiligten stattzugeben, soweit die Voraussetzungen für eine Abrundung vorliegen. In laufende Pachtverhältnisse darf nur mit Zustimmung der Vertragsparteien eingegriffen werden. Vor der Entscheidung über eine Abrundung sind die zuständigen Jagdbeiräte (§ 51) zu hören.

(4) Abrundungen von Jagdbezirken können auf Antrag eines Beteiligten aufgehoben oder geändert werden, soweit ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen sind. Absatz 3 Sätze 4 und 5 finden Anwendung.

2. In § 3 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.

(5) Die untere Jagdbehörde entscheidet über die Abrundung der Jagdbezirke. Sind mehrere untere Jagdbehörden örtlich zuständig, so bestimmt die obere Jagdbehörde die zuständige untere Jagdbehörde. Ist auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann die Landesregierung mit der zuständigen Behörde des anderen Landes die gemeinsam zuständige Behörde vereinbaren.

§ 8 Hegegemeinschaften (Zu § 10 a BJG)

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Angaben „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „oberen“ durch das Wort „obersten“ ersetzt.

(1) Aufgabe der Hegegemeinschaften ist es insbesondere, die Abschusspläne der einzelnen Jagdbezirke aufeinander abzustimmen, gemeinsame Hegemaßnahmen durchzuführen und auf die Erfüllung der Abschusspläne hinzuwirken.

(2) Soweit es aus Gründen der Hege im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes erforderlich ist, insbesondere in Bewirtschaftungsbezirken für Schalenwild (§ 22 Abs. 12), wirken die unteren Jagdbehörden auf die freiwillige Bildung von Hegegemeinschaften hin. Sind mehrere untere Jagdbehörden zuständig, so wird die zuständige Jagdbehörde von der oberen Jagdbehörde bestimmt.

§ 19 Sachliche Verbote (Zu § 19 BJG)

(1) Verboten ist, Wild von Ansitzen aus zu erlegen, die weniger als 75 m von der Grenze eines benachbarten Jagdbezirks entfernt sind. Zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden kann die untere Jagdbehörde Ausnahmen zulassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Jagdnachbarn eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen haben.

(1a) Die Baujagd auf Füchse in der Zeit vom 1. März bis 15. Juni ist verboten.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechts-

- verordnung die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 zu erweitern oder aus besonderen Gründen einzuschränken.
4. § 19 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Wort „obere“ durch das Wort „untere“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Sie entscheidet ferner“ durch die Wörter „Die oberste Jagdbehörde entscheidet“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
5. § 20 wird wie folgt geändert:

(3) Die obere Jagdbehörde kann in Einzelfällen die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Wildschäden, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sowie zu Forschungs- und Versuchszwecken zeitweise einschränken. Sie entscheidet ferner über die staatliche Anerkennung eines Fachinstituts im Sinne des § 19 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes.

§ 20 Örtliche Verbote (Zu § 20 Abs. 2 BJG)

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „oberen“ durch das Wort „obersten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.
- (1) Die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten wird nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes im Landschaftsplan oder in der ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt. Die zuständige Stelle bedarf hierzu des Einvernehmens mit der oberen Jagdbehörde. § 7 des Landschaftsgesetzes findet entsprechende Anwendung.
- (2) Die obere Jagdbehörde kann die Ausübung der Jagd in Wildschutzgebieten und in Nationalparks im Einvernehmen mit der zuständigen höheren Landschaftsbehörde durch ordnungsbehördliche Verordnung regeln, die im Amtsblatt der zuständigen Bezirksregierung zu veröffentlichen ist.

§ 22 Abschussregelung (Zu § 21 BJG)

(1) Der Jagdausübungsberechtigte hat der unteren Jagdbehörde einen Abschussplan für Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, sowie für Auer- und Birkwild, zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichem Schalenwild auch

nach Klassen, einzureichen. Der Abschussplan ist jeweils zum 1. April des Jahres, in dem der bisherige Abschussplan ausläuft, einzureichen. § 21 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Der Abschussplan für Rehwild wird mit einer Geltungsdauer von drei Jagdjahren, der Abschussplan für anderes Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, sowie für Auer- und Birkwild mit einer Geltungsdauer von einem Jagdjahr bestätigt oder festgesetzt. Beim Abschussplan für Rehwild ist in der Regel ein Drittel des Gesamtabschlusses jährlich zu erfüllen. Abweichungen bis zu 30 v. H. im einzelnen Jahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschlusses auszugleichen.

(3) Ein Abschussplan, den der Jagd Ausübungsberechtigte fristgerecht eingereicht hat, ist von der unteren Jagdbehörde nach Anhörung der unteren Forstbehörde zu bestätigen, wenn

- a) der Abschussplan den jagdrechtlichen Vorschriften entspricht,
- b) der Jagdbeirat (§ 51) zugestimmt hat,
- c) bei verpachteten Jagdbezirken der Abschussplan im Einvernehmen mit dem Verpächter aufgestellt worden ist und
- d) innerhalb von Hegegemeinschaften die Abschusspläne aufeinander abgestimmt und im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufgestellt worden sind.

(4) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vor oder ist insbesondere bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden nicht hinreichend Rechnung getragen, so wird der Abschussplan durch die untere Jagdbehörde nach Anhörung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat festgesetzt. Die Festsetzung hat so zu erfolgen, daß eine nachhaltige Verringerung des Wildbestandes auf eine tragbare Wilddichte gewährleistet ist. Die Wild- und Wildschadensverhältnisse in

- benachbarten Jagdbezirken sind angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Die in bestätigten oder festgesetzten Abschussplänen für weibliches Schalenwild, für Kälber, Kitze und Lämmer festgesetzten Abschüsse gelten als Mindestabschüsse; sie können bis zu 20 v. H. überschritten werden.
6. In § 22 Absatz 6 und 14 wird jeweils das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.
- (6) Ist das Einvernehmen mit dem Jagdbeirat nicht zu erzielen, so wird der Abschussplan durch die obere Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Landesjagdbeirat festgesetzt.
- (7) Der Jagdausübungsberechtigte hat über den Abschuss des Wildes und über das Fallwild, soweit es sich um Schalenwild handelt, eine Streckenliste zu führen. Die Eintragungen in die Liste sind innerhalb eines Monats vorzunehmen. Die Streckenliste ist der unteren Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Die jährliche Jagdstrecke ist der unteren Jagdbehörde bis zum 15. April eines jeden Jahres anzuzeigen.
- (8) Der Jagdausübungsberechtigte hat der unteren Jagdbehörde schriftlich zum 15. November eines jeden Jahres eine Abschussmeldung über das erlegte Rotwild vorzulegen.
- (9) Der Jagdausübungsberechtigte ist ferner verpflichtet, der unteren Jagdbehörde den Kopfschmuck und den Unterkiefer des erlegten männlichen Schalenwildes, vom erlegten männlichen Muffelwild nur den Kopfschmuck, innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Abschuss auf Verlangen vorzulegen. An den Schädeln von Rot-, Dam- und Sikahirschen ist der Oberkiefer zu belassen. Die untere Jagdbehörde hat Kopfschmuck und Unterkiefer dauerhaft zu kennzeichnen. Die untere Jagdbehörde kann den Jagdausübungsberechtigten bestimmter Jagdbezirke nach Anhörung des Jagdbeirates aufgeben, den Nachweis über die Erfüllung des Abschussplans für sonstiges Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) durch Vorlage der erlegten Tierkörper oder Teilen davon in-

nerhalb einer bestimmten Frist an bestimmten Stellen zu führen.

(10) Die untere Jagdbehörde kann anordnen, daß der Kopfschmuck und der Unterkiefer des innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches im letzten Jahr erlegten männlichen Schalenwildes auf einer allgemeinen Hegechau vorzuzeigen sind.

(11) Erfüllt der Jagdausübungsberechtigte den Abschussplan für Schalenwild nicht, so kann die untere Jagdbehörde die Erfüllung des Abschussplans nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchsetzen. Wild, das unter Anwendung von Verwaltungszwang erlegt wird, ist gegen angemessenes Schussgeld dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.

(12) Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung

1. männliches Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild in Klassen einzuteilen und Abschussanteile sowie Grundsätze für den Abschuss in den einzelnen Klassen festzulegen,
2. aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden Bewirtschaftungsbezirke für Schalenwild (Kern-, Rand- und Freigebiele) und die zulässige Wilddichte festzulegen,
3. vorzuschreiben, daß für den Abschussplan, die Streckenliste, die jährliche Streckenmeldung und die Abschussmeldung für Rotwild bestimmte Muster zu verwenden sind.

(13) § 3 Abs. 5 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(14) Die obere Jagdbehörde kann zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke befristete Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn dadurch eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine

Schädigung der Landeskultur nicht zu befürchten ist und die Jagdausübungsberechtigten und bei verpachteten Jagdbezirken die Verpächter zugestimmt haben.

§ 24
Jagd- und Schonzeiten
(Zu § 22 BJG)

(1) Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen durch Rechtsverordnung

- a) soweit es die Hege des Wildes erfordert, die Jagdzeiten abzukürzen, zu verlängern oder aufzuheben
- b) für Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei schwerer Schädigung der Landeskultur Jagdzeiten festzusetzen und
- c) für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Ringel- und Türkentaube und Lachmöwe sowie für nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten Ausnahmen von dem Verbot des § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zuzulassen.

7. In § 24 Absatz 2 und 3 wird jeweils das Wort „obere“ durch das Wort „untere“ ersetzt.

(2) Die obere Jagdbehörde kann die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufheben.

(3) Die obere Jagdbehörde kann in Einzelfälle

- a) den Lebendfang von Wild, das nicht ganzjährig mit der Jagd zu verschonen ist, während der Schonzeit zulassen
- b) die Jagd auf Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken

sowie zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden zulassen

- c) das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke genehmigen
- d) das Ausnehmen oder Unfruchtbarmachen der Gelege von Federwild im Interesse der Volksgesundheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht mit Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten gestatten, sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt.

(4) Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall den Abschuss von kümmerndem und krankem Wild über den Abschussplan hinaus oder während der Schonzeit genehmigen. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn im Einzelfall das sofortige Erlegen unerlässlich erscheint, um dem Wild vermeidbare Schmerzen oder Leiden zu ersparen oder die Ausbreitung von Seuchen zu verhindern. Der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschuss der unteren Jagdbehörde unverzüglich mitzuteilen und ihr auf Verlangen das erlegte Wild vorzuzeigen.

(5) Für Federwild gilt dies nur nach Maßgabe der Artikel 7 bis 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29
Wildfolge
(Zu § 22 a BJG)

(1) Die Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke oder benachbarter Teile von Jagdbezirken (§ 11 Abs. 2 BJG) sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Jagdnachbarschaft schriftliche Vereinbarungen über die Wildfolge abzuschließen. Durch die Vereinba-

rung können die Verpflichtungen nach Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie nach Absatz 3 Satz 2 nicht aufgehoben werden. Bis zum Abschluß der Vereinbarung gelten für die Wildfolge die Absätze 2 bis 5.

(2) Tut sich krankgeschossenes Schalenwild in Sichtweite von der Grenze im benachbarten Jagdbezirk nieder, ist es vom Jagdausübenden zu erlegen und zu versorgen. Die Pflicht zur Versorgung erstreckt sich auch auf krankgeschossenes Schalenwild, das nach dem Überwechseln in Sichtweite von der Grenze im benachbarten Jagdbezirk verendet. Schusswaffen dürfen beim Überschreiten der Grenze nur zur Abgabe des Fangschusses mitgeführt werden. Das Fortschaffen des versorgten Schalenwildes ist nicht zulässig. Das Erlegen ist dem Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdbezirkes oder dessen Vertreter unverzüglich anzuzeigen.

8. In § 29 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „oberen“ durch das Wort „unteren“ ersetzt.

(3) Wechselt krankgeschossenes Schalenwild in einen benachbarten Jagdbezirk, ohne sich in Sichtweite von der Grenze nieder zu tun, so hat der Jagdausübende den Anschluss und die Stelle des Überwechselns nach Möglichkeit in der Örtlichkeit kenntlich zu machen sowie das Überwechseln dem Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdbezirkes oder dessen Vertreter unverzüglich anzuzeigen; das gilt auch für auf Grund anderer Ursachen schwer krankes oder verletztes Schalenwild. Die Jagdausübungsberechtigten der Jagdbezirke, die durch eine Nachsuche voraussichtlich berührt werden, sind nach Benachrichtigung verpflichtet, dem Führer eines brauchbaren Schweißhundes oder eines anderen brauchbaren Jagdhundes zur Nachsuche das Betreten ihrer Jagdbezirke unter Führung der Schusswaffe unverzüglich zu gestatten. Können die Jagdausübungsberechtigten nicht erreicht werden, so sind die Führer von Nachsuchenhunden der von der oberen Jagdbehörde anerkannten Schweißhundstationen berechtigt, die Nachsuche fortzuführen, das kranke oder verletzte Wild zu erlegen und zu versorgen. Das Fortschaffen des Wildes ist nicht zulässig. Das Erlegen ist dem Jagdausübungsberechtigten, in dessen Jagdbezirk das Wild

zur Strecke gekommen ist, unverzüglich anzuzeigen. Der Jagdausübende, der das Stück Schalenwild krankgeschossen hat, oder ausnahmsweise eine andere mit den Vorgängen vertraute Person, hat sich für die Nachsuche zur Verfügung zu stellen.

(4) Verendet anderes Wild als Schalenwild in Sichtweite von der Grenze, so darf es der Jagdausübende fortschaffen. Geladene Schusswaffen dürfen beim Überschreiten der Grenze nicht mitgeführt werden. Das Wild ist dem Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirkes, in dem es zur Strecke gekommen ist, abzuliefern.

(5) Unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung gehören in den Fällen der Absätze 2 bis 4 der Kopfschmuck beim Schalenwild und Trophäen beim Schwarzwild und anderem Wild dem Erleger, das Wildbret dem Jagdausübungsberechtigten, in dessen Jagdbezirk das Wild zur Strecke kommt. Nimmt derjenige, der das Wild so angeschweift hat, daß es auf der Nachsuche zur Strecke kommt (Erleger), nicht an der Nachsuche teil oder gibt er die Nachsuche auf, so hat er kein Anrecht auf Kopfschmuck und Trophäen. Wird die Nachsuche wegen der Dunkelheit abgebrochen, so gilt sie nicht als aufgegeben.

(6) Ist Wildfolge vereinbart worden, ohne daß Einzelheiten festgelegt worden sind, so finden die Absätze 2 bis 5 Anwendung. Das gleiche gilt, soweit keine abschließenden Vereinbarungen getroffen worden sind.

(7) In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird das zur Strecke gekommene Schalenwild auf den Abschussplan des Jagdbezirkes angerechnet, in dem es krankgeschossen worden ist. Dies gilt unabhängig davon, welchem Jagdausübungsberechtigten nach Absatz 5 oder einer anderweitigen Vereinbarung über die Wildfolge der Kopfschmuck oder die Trophäen und das Wildbret zustehen.

9. § 31 wird wie folgt geändert:

**§ 31
Aussetzen von Wild
(Zu § 28 Abs. 3 und 4 BJG)**

- | | |
|--|---|
| <p>a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „oberen“ durch das Wort „unteren“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 Satz 2 und in Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ jeweils die Wörter „und die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung ihr Einvernehmen erteilt hat“ eingefügt.</p> | <p>(1) Als fremd gelten Tierarten, die beim Inkrafttreten des Bundesjagdgesetzes im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes freilebend nicht heimisch waren.</p> <p>(2) Das Aussetzen fremder Tierarten und von Schalenwild in der freien Wildbahn ist nur mit schriftlicher Genehmigung der oberen Jagdbehörde zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen eine Störung des biologischen Gleichgewichtes und eine Schädigung der Landeskultur sowie Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten sind.</p> <p>(3) Das Aussetzen weiterer Tierarten in der freien Wildbahn zum Zwecke der Einbürgerung in Jagdbezirken ist nur mit schriftlicher Genehmigung der oberen Jagdbehörde zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn Interessen der Landeskultur nicht entgegenstehen, insbesondere unverhältnismäßig hohe Wildschäden nicht zu erwarten sind.</p> |
|--|---|

10. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46 Jagdbehörden

- (1) Oberste Jagdbehörde ist das Ministerium. Es führt die Sonderaufsicht über die unteren Jagdbehörden und ist zugleich oberste Sonderaufsichtsbehörde.
- (2) Untere Jagdbehörde ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt als Kreisordnungsbehörde.“

**§ 46
Jagdbehörden**

- (1) Oberste Jagdbehörde ist das Ministerium. Es ist zugleich oberste Sonderaufsichtsbehörde.
- (2) Obere Jagdbehörde ist der Landesbetrieb Wald und Holz. Er führt die Sonderaufsicht über die unteren Jagdbehörden.
- (3) Untere Jagdbehörde ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt als Kreisordnungsbehörde.

11. § 47 wird wie folgt geändert:

§ 47

Aufsicht über die Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft unterliegt der Aufsicht des Staates.

(2) Hat die Jagdgenossenschaft ihren Sitz im Gebiet eines Kreises, so ist Aufsichtsbehörde der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, hat die Jagdgenossenschaft ihren Sitz im Gebiet einer kreisfreien Stadt, so ist Aufsichtsbehörde die kreisfreie Stadt.

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

(3) Obere Aufsichtsbehörde ist die obere Jagdbehörde.

b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

(4) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium.

(5) Die Aufsichtsbehörde ist zu der Genossenschaftsversammlung einzuladen und von dem Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat über Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorsitzenden des Vorstandes der Jagdgenossenschaft anweisen, Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden.

§ 50

Auskunftspflicht

12. In § 50 wird jeweils das Wort „oberen“ durch das Wort „obersten“ ersetzt.

Die Jagd ausübungsberechtigten sind nach Anhörung des Landesjagdbeirats (§ 51 Abs. 1) auf Verlangen der oberen Jagdbehörde verpflichtet, die ökologischen und jagdlichen Verhältnisse in ihren Jagdbezirken zu ermitteln und Angaben hierüber der oberen Jagdbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle zur wissenschaftlichen Auswertung zur Verfügung zu stellen.

13. § 51 wird wie folgt geändert:

§ 51

**Jagdbeiräte
(Zu § 37 Abs. 1 BJG)**

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gebildet“ das Komma und die Wörter „der gleichzeitig Jagdbeirat der oberen Jagdbehörde ist“ gestrichen.

(1) Bei der obersten Jagdbehörde wird ein Jagdbeirat (Landesjagdbeirat) gebildet, der gleichzeitig Jagdbeirat der oberen Jagdbehörde ist.

Der Landesjagdbeirat setzt sich zusammen aus

dem Vorsitzenden,
vier Jägern,
vier Vertretern der Landwirtschaft,
einem Vertreter des Körperschaftswaldes,
einem Vertreter des Privatwaldes,
einem Vertreter des Staatswaldes,
einem Vertreter der Berufsjäger,
einem Vertreter der Jagdgenossenschaften,
einem Vertreter des Naturschutzes,
einem Vertreter der Jagdwissenschaft,
einem Vertreter der Falknerei.

In den Landesjagdbeirat entsenden der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V. vier Jäger und einen Vertreter der Berufsjäger, der Rheinische Landwirtschaftsverband e. V. und der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e. V. je zwei Vertreter der Landwirtschaft, der Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e. V. einen Vertreter des Körperschaftswaldes, die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände gemeinsam einen Vertreter des Naturschutzes, das Ministerium einen Vertreter des Staatswaldes und einen Vertreter der Jagdwissenschaft, der Rheinische Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e.V. und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V. gemeinsam einen Vertreter der Jagdgenossenschaften, der Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V. einen Vertreter des Privatwaldes, die im Land Nordrhein-Westfalen wirkenden Vereinigungen der Falkner einen Vertreter der Falknerei.

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

(2) Den Vorsitz im Landesjagdbeirat führt ein Vertreter der obersten Jagdbehörde. Ein Beamter der oberen Jagdbehörde kann mit dessen Vertretung beauftragt werden.

(3) Bei jeder unteren Jagdbehörde wird ein Jagdbeirat gebildet.

Der Jagdbeirat setzt sich zusammen aus
drei Jägern,
zwei Vertretern der Landwirtschaft,
zwei Vertretern der Forstwirtschaft,
einem Vertreter der Jagdgenossenschaften,
einem Vertreter des Naturschutzes,
einem Vertreter der Forstbehörde,
dem Landrat des Kreises, der die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahrnimmt, oder dem Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt, die die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahrnimmt.

In den Jagdbeirat entsenden der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V. drei Jäger, der zuständige Landwirtschaftsverband zwei Vertreter der Landwirtschaft, die Verbände der Waldbesitzer je einen Vertreter der Forstwirtschaft, der Rheinische Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e.V. und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V. gemeinsam den Vertreter der Jagdgenossenschaften, die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände gemeinsam einen Vertreter des Naturschutzes und der Landesbetrieb Wald und Holz den Vertreter der Forstbehörde.

(4) Der Jagdbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Er wählt ferner aus seiner Mitte den Jagdberater und dessen Vertreter. Der Jagdberater und dessen Vertreter müssen in jagdlichen Angelegenheiten erfahren sein. Der Jagdberater oder dessen Vertreter können Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Jagdbeirates sein.

(5) Die Jagdbeiräte und Jagdberater haben die Aufgabe, die Jagdbehörden zu beraten. Die Jagdbeiräte sind in allen grundsätzlichen Fragen zu hören.

(6) Die Mitglieder der Jagdbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Dauer von vier Jahren entsandt, soweit sie nicht vor Ablauf der Frist ausscheiden oder abbe-

rufen werden. Eine erneute Entsendung nach Ablauf der Frist ist zulässig.

14. § 53 wird wie folgt gefasst:

**„§ 53
Forschungsstelle für Jagdkunde und
Wildschadenverhütung**

(1) Im Geschäftsbereich des Ministeriums wird die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (Forschungsstelle) geführt.

(2) Die nachfolgenden Aufgaben der Forschungsstelle werden aus Mitteln der Jagdabgabe gefördert, soweit sie die Verhältnisse im Land Nordrhein-Westfalen besonders berücksichtigen:

1. Die Erforschung

- a) der Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes,
- b) der Wildkrankheiten sowie der Möglichkeiten ihrer Bekämpfung,
- c) von neuen Möglichkeiten der Jagdausübung auch zur Verhütung und Verminderung von Wildschäden und

2. die Darstellung durch Wort, Schrift und Bild zur Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses über das Wild, seine Lebensräume und das Jagdwesen.“

**§ 53
Forschungsstelle für Jagdkunde
und Wildschadenverhütung**

(1) Im Geschäftsbereich des Ministeriums wird die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (Forschungsstelle) als Einrichtung des Landes errichtet. Sie untersteht der Fachaufsicht des Ministeriums.

(2) Aufgabe der Forschungsstelle ist die Erforschung

- 1. der Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Land Nordrhein-Westfalen,
- 2. der Wildkrankheiten sowie der Möglichkeiten ihrer Bekämpfung,
- 3. der Möglichkeiten zur Verhütung und Verminderung von Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau.

(3) Weitere Aufgabe der Forschungsstelle ist es, das Jagdwesen allgemein zu fördern, grundsätzliche jagdliche Fragen in Wort, Schrift und Bild aufklärend zu behandeln, das Verständnis für das Wild und seine Lebensnotwendigkeiten sowie die Bedeutung der Jagd zu wecken und zu vertiefen.

(4) Das Ministerium kann der Forschungsstelle weitere Aufgaben zuweisen.

15. § 57 wird wie folgt gefasst:

**„§ 57
Gebühren, Jagdabgabe**

(1) Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach den gebührenrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Zur Förderung und Weiterentwicklung des Jagdwesens wird mit der Gebühr für den Jahresjagdschein und den Tagesjagdschein eine Jagdabgabe erhoben, die dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zufließt. Das gilt für den Falknerjagdschein entsprechend. Wird ein Falknerjagdschein zusätzlich zu einem Jagdschein oder ein Jagdschein zusätzlich zu einem Falknerjagdschein erworben, wird die Abgabe nur einmal erhoben. Bei unterschiedlich hohen Abgaben ist die höhere Abgabe zu erheben.

(3) Das Aufkommen aus der Jagdabgabe ist zweckgebunden zu verwenden zur Förderung und Weiterentwicklung des Jagdwesens in Nordrhein-Westfalen für

1. die Kosten der Forschungsstelle für die in § 53 Absatz 2 aufgeführten gruppennützigen Aufgaben,
2. Maßnahmen der jagdlichen Aus- und Fortbildung, jagdliches Schießwesen, Jagdgebrauchshundewesen, Fortentwicklung der Jagdtechnik und Jagdsicherheit sowie Schießtechnik, Lehrstätten und Lehrreviere,
3. Maßnahmen der Erforschung, Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes,

**§ 57
Gebühren, Jagdabgabe**

(1) Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach den gebührenrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Zur Förderung des Jagdwesens wird mit der Gebühr für den Jahresjagdschein und den Tagesjagdschein eine Jagdabgabe erhoben, die der oberen Jagdbehörde zufließt. Dies gilt für den Falknerjagdschein entsprechend. Wird ein Falknerjagdschein zusätzlich zu einem Jagdschein oder ein Jagdschein zusätzlich zu einem Falknerjagdschein erworben, wird die Abgabe nur einmal erhoben. Bei unterschiedlich hohen Abgaben ist die höhere Abgabe zu erheben.

(3) Das Aufkommen aus der Jagdabgabe ist

1. für die Kosten der Forschungsstelle (§ 53 Absatz 1),
2. zur Förderung des Jagdwesens und
3. bis zum 31. Dezember 2013 für eine Verwaltungskostenpauschale für die Wahrnehmung von Aufgaben der oberen Jagdbehörde zu verwenden.

4. Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses über das Wild, seine Lebensräume und das Jagdwesen unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen einschließlich Lehrmuseen und
5. den mit der Verwendung der Jagdabgabe für Maßnahmen nach Nummern 2 bis 4 verbundenen Verwaltungsaufwand.

(4) Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen durch Rechtsverordnung die Höhe der Jagdabgabe bis zur Höhe der doppelten Gebühr für einen Jahresjagdschein für jedes Jahr der Geltungsdauer festzusetzen.“

(4) Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen durch Rechtsverordnung die Höhe der Jagdabgabe bis zur Höhe der doppelten Gebühr für einen Jahresjagdschein für jedes Jahr der Geltungsdauer festzusetzen.

(5) Die Verwaltungskostenpauschale nach Absatz 3 Nummer 3 beträgt 400 000 Euro im Jahr 2010, 300 000 Euro im Jahr 2011, 200 000 Euro im Jahr 2012 und 100 000 Euro im Jahr 2013.

Artikel 2 Änderung des LANUV- Errichtungsgesetzes

§ 3 des LANUV-Errichtungsgesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622) wird wie folgt geändert:

Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz - LANUV-Errichtungsgesetz -

§ 3 Hoheitliche Aufgaben

(1) Das Landesamt nimmt im Bereich des Verbraucherschutzes, insbesondere auf dem Gebiet der Veterinärangelegenheiten, der Lebensmittel- und der Futtermittelüberwachung, nach Maßgabe bestehender Zuständigkeitsvorschriften landesweit bedeutende hoheitliche Aufgaben wahr. Die Aufgaben und Aufsichtsbefugnisse auf dem Gebiet der Veterinärangelegenheiten sowie der Lebensmittel- und der Futtermittelüberwachung nimmt das Landesamt als Sonderordnungsbehörde im Sinne des § 12 Ordnungsbehördengesetz wahr.

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Landesamt nimmt im Bereich der Umweltaufgaben die landesweit bedeutsamen hoheitlichen Aufgaben „Durchführung der Falknerprüfung“ und „Verwaltung der Verwendung der Jagdabgabe für Maßnahmen nach § 57 Absatz 3 Nummern 2, 3 und 4 Landesjagdgesetz“ nach Maßgabe bestehender Zuständigkeitsvorschriften wahr. Die Aufgaben auf dem Gebiet der Falknerprüfung nimmt das Landesamt als Sonderordnungsbehörde im Sinne des § 12 Ordnungsbehördengesetz wahr.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, dem Landesamt nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung hoheitliche Aufgaben zu übertragen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Fachaufgaben nach § 2 stehen.

Artikel 3 **Änderung der Verordnung über die** **Jagdzeiten und die Jagdabgabe**

Die Verordnung über die Jagdzeiten und die Jagdabgabe vom 31. März 2010 (GV. NRW. S. 237) wird wie folgt geändert:

Verordnung **über die Jagdzeiten und die Jagdabgabe**

§ 2 **Jagdzeiten**

- (1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf:
1. Waschbären vom 16. Juli bis 31. März, Jungwaschbären ganzjährig,
 2. Marderhunde vom 1. September bis 28. Februar, Jungmarderhunde ganzjährig,
 3. Nilgänse vom 16. Juli bis 31. Januar mit Ausnahme der Beschränkung nach § 3 Nummer 6,

4. Aaskrähen vom 1. August bis 20. Februar und

5. Elstern vom 1. August bis 28. Februar.

(2) Abweichend von der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), darf die Jagd ausgeübt werden auf:

1. Rotwild
Kälber vom 1. August bis 31. Januar
Schmalspießer vom 1. Juni bis 31. Januar,
2. Dam- und Sikawild
Kälber vom 1. September bis 31. Januar
Schmalspießer vom 1. Juli bis 31. Januar,
3. Rehwild
Kitze vom 1. September bis 31. Januar
Schmalrehe vom 1. Mai bis 31. Mai und vom 1. September bis 31. Januar,
4. Schwarzwild vom 1. August bis 31. Januar, Frischlinge (noch nicht einjährige Stücke) ganzjährig,
5. Feldhasen vom 1. Oktober bis 31. Dezember,
6. Wildkaninchen vom 1. Oktober bis 28. Februar, Jungkaninchen ganzjährig,
7. Iltisse vom 16. Oktober bis 28. Februar,
8. Füchse vom 16. Juni bis 28. Februar, Jungfüchse ganzjährig,
9. Fasanen vom 16. Oktober bis 15. Januar,
10. Wildtruthähne vom 16. März bis 30. April,
11. Stockenten vom 16. September bis 15. Januar und

1. In § 2 Absatz 3 und § 3 wird jeweils das Wort „oberen“ durch das Wort „unteren“ ersetzt.
12. Grau- und Kanadagänse vom 16. Juli bis 31. Januar mit Ausnahme der Beschränkung nach § 3 Nummer 6.
- (3) Soweit die Schonzeit für Wildkaninchen, Ringeltauben und Aaskrähen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden von der oberen Jagdbehörde aufgehoben worden ist (§ 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz), ist die Jagd auch in den Setz- und Brutzeiten zulässig (§ 22 Absatz 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes).

§ 3 Schonzeiten

Unbeschadet der Zuständigkeit der oberen Jagdbehörde, die Schonzeit für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke nach § 24 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes aufzuheben, sind folgende Tierarten mit der Jagd zu verschonen:

1. Baumarder,
2. Mauswiesel,
3. Rebhühner bis zum 31. Dezember 2015,
4. Wildtruthennen,
5. Bläss-, Saat- und Ringelgänse,
6. Grau-, Kanada- und Nilgänse vom 15. Oktober bis 31. Januar innerhalb der Grenzlinien folgender Gebiete:

a) Unterer Niederrhein

Schnittpunkt Bahnlinie (außer Betrieb) / Staatsgrenze Bundesrepublik Deutschland / Königreich der Niederlande bei Kranenburg, Staatsgrenze bis B 8, B 8 bis B 220, B 220 bis Staatsgrenze, Staatsgrenze bis Gemeindegrenze Stadt Rees / Stadt Isselburg, Gemeindegrenze bis B 67, B 67 bis L 459, L 459 bis L 468, L 468 bis B 8, B 8 bis L 396, L 396 bis B 8, B 8 bis L 287, L 287 bis A 42, A 42 bis Bahnlinie, Bahnlinie bis Xanten,

Bahnlinie (außer Betrieb) über Kleve, Kranenburg bis Staatsgrenze;

b) Weseraue

Schnittpunkt B 61 / Landesgrenze Nordrhein-Westfalen / Niedersachsen, Landesgrenze bis Bahnlinie, Bahnlinie bis K 39, K 39 bis B 482, B 482 bis Wehr bei Lahde, Wehr, linkes Weserufer bis L 770, L770 bis B 61, B 61 bis Landesgrenze;

- 7. Wildenten (außer Stockenten),
- 8. Sturm-, Mantel- und Heringsmöwen und
- 9. Eichelhäher.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Jagdabgabe**

Die mit der Gebühr für den Jagdschein zu zahlende Jagdabgabe wird für jedes Jahr der Geltungsdauer des Jahresjagdscheins auf 45 Euro, für jedes Jahr der Geltungsdauer des Jahresfalknerjagdscheins und des Jahresjagdscheins für Jugendliche auf 22,50 Euro, für den Tagesjagdschein und für den Tagesfalknerjagdschein auf 12 Euro festgesetzt.“

**Artikel 4
Änderung der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung**

Die Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung vom 31. März 2010 (GV. NRW. S. 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2011 (GV. NRW. S. 564), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

**§ 4
Jagdabgabe**

Die mit der Gebühr für den Jagdschein zu zahlende Jagdabgabe wird für jedes Jahr der Geltungsdauer des Jahresjagdscheins auf 45 Euro, für jedes Jahr der Geltungsdauer des Jahresfalknerjagdscheins und des Jahresjagdscheins für Jugendliche auf 22,50 Euro, für den Tagesjagdschein und für den Tagesfalknerjagdschein auf 12 Euro festgesetzt.

**Verordnung zur Durchführung
des Landesjagdgesetzes
(Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW)**

**§ 3
Prüfungsgebiete, Prüfungsverfahren**

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, einer Schießprüfung

und einem mündlich-praktischen Teil. Der schriftliche Teil muss den anderen Prüfungsteilen vorausgehen.

(2) Die Prüfung umfasst im schriftlichen und im mündlich-praktischen Teil folgende Sachgebiete:

1. Kenntnis der Tierarten, Wildbiologie, Wildhege, Naturschutz;
2. Jagdbetrieb, waidgerechte Jagdausübung, Sicherheitsbestimmungen, Jagdhundewesen, Behandlung des erlegten Wildes, Wildkrankheiten, Grundzüge des Land- und Waldbaues, Wildschadenverhütung;
3. Waffentechnik, Führung von Jagd- und Faustfeuerwaffen (insbesondere sichere Handhabung, Gebrauch und Pflege der Jagd- und Faustfeuerwaffen);
4. Jagdrecht, Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Waffenrechts, des Tierschutzrechts, des Naturschutz- und Landschaftspflegerechts.

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Prüfungstermin für den schriftlichen Teil der Prüfung ist am Montag der letzten vollständigen Kalenderwoche im April eines jeden Jahres um 15 Uhr mit Ausnahme der Jahre, in denen dieser Montag ein Feiertag ist. In diesen Jahren ist der Prüfungstermin für den schriftlichen Teil der Prüfung am Mittwoch der letzten vollständigen Kalenderwoche im April um 15 Uhr. Die unteren Jagdbehörden setzen die Prüfungstermine für die Schießprüfung und den mündlich-praktischen Teil der Prüfung fest und machen diese Termine zusammen mit dem Termin für die schriftliche Prüfung drei Monate vorher unter Angabe des Ortes der Prüfung ortsüblich bekannt.“

(3) Der Prüfungstermin für den schriftlichen Teil der Prüfung wird von der oberen Jagdbehörde landeseinheitlich nach Tag und Uhrzeit bestimmt und den unteren Jagdbehörden bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres bekanntgegeben. Die unteren Jagdbehörden setzen die Prüfungstermine für die Schießprüfung und den mündlich-praktischen Teil der Prüfung fest und machen diese Termine zusammen mit dem Termin für die schriftliche Prüfung mindestens drei Monate vorher unter Angabe des Ortes der Prüfung im amtlichen Verkündungsorgan bekannt.

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „und der oberen“ gestrichen und das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt.

(4) Die Prüfung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Vertreter der obersten und der oberen Jagdbehörde sowie bevollmächtigte Vertreter der Landesvereinigung der Jäger können bei der Prüfung anwesend sein. Der Vorsitzende kann beim mündlich-praktischen Teil der Prüfung in begründeten Fällen Zuhörer zulassen.

(5) Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist von dem Vertreter der unteren Jagdbehörde eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist von der unteren Jagdbehörde aufzubewahren.

(6) Die untere Jagdbehörde hat die Prüfungsteilnehmer für die Dauer der Prüfung gegen Haftpflicht und Unfall ausreichend zu versichern.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Schriftliche Prüfung

(1) Beim schriftlichen Teil der Prüfung sind aus den Sachgebieten des § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 je 25 Fragen anhand eines Fragebogens den Bewerbern zur schriftlichen Beantwortung vorzulegen. Der Fragebogen ist so zu gestalten, dass die Beantwortung der Fragen durch Ankreuzen vorgegebener Antworten möglich ist.

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „oberen“ durch das Wort „obersten“ ersetzt.

(2) Der Fragebogen wird für jeden Prüfungstermin von der oberen Jagdbehörde landeseinheitlich erstellt. Die Fragen sind dem unter www.jaegerpruefungsfragen.nrw.de veröffentlichten Fragenkatalog von insgesamt fünfhundert Fragen zu entnehmen.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.

(3) Die obere Jagdbehörde übersendet den Fragebogen in ausreichender Zahl mit einer Musterlösung den unteren Jagdbehörden in einem verschlossenen Umschlag. Der Umschlag darf erst bei Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung von der Aufsicht in Gegenwart der Bewerber geöffnet werden.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung, der längstens zwei Stunden dauern soll, findet unter Aufsicht von mindestens zwei von

dem Vorsitzenden bestimmten Mitgliedern des Ausschusses statt.

(5) Die vom Prüfungsausschuss bewerteten Fragebögen sind der Niederschrift über die Prüfung beizufügen.

§ 6 Schießprüfung

(1) Die Schießprüfung, bei der mindestens zwei von dem Vorsitzenden bestimmte Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein müssen, besteht aus:

1. Büchenschießen,
2. Flintenschießen.

(2) Beim Büchenschießen sind fünf Schüsse sitzend aufgelegt aus einer Entfernung zwischen 90 und 110 m auf die Rehbockscheibe Nummer 1 des Deutschen Jagdschutz-Verbandes abzugeben. Des Weiteren sind fünf Schüsse stehend freihändig aus einer Entfernung zwischen 48 und 62 m auf die flüchtige Überläuferscheibe Nummer 5 oder Nummer 6 des Deutschen Jagdschutz-Verbandes abzugeben.

3. In § 6 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.

(3) Beim Flintenschießen sind nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss zehn bewegliche Ziele (Wurftauben-Skeet oder Wurftauben-Trap oder Kipphase) aus jagdlicher Gewehrhaltung zu beschießen. Doppelschüsse sind zugelassen. Die obere Jagdbehörde kann nach Anhörung der Landesvereinigung der Jäger zulassen, dass das Flintenschießen abweichend von Satz 1 in einer anderen Form mit vergleichbarer Schwierigkeit (z.B. auf elektronisch simulierte bewegliche Ziele) durchgeführt wird, und die Mindestleistung entsprechend den Anforderungen nach § 8 Absatz 4 Nummer 2 festlegen. Es sind

- a) beim Skeetschießen je zwei Tauben von den Ständen 1, 3, 4, 5 und 7 aus zu beschießen, wobei jeweils die erste Taube vom hohen Turm und die zweite Taube vom niedrigen Turm geworfen wird;

b) beim Trapschießen die Tauben in wechselnder Höhe und Seitenrichtung zu werfen;

c) Kipphasen aus einer Entfernung von 25 bis 35 m zu beschießen.

(4) Bei der Schießprüfung dürfen eigene Jagdwaffen mit beliebiger Visierung und Optik benutzt werden. Für das Büchsen-schießen sind alle für Schalenwild zugelassenen Patronen, für das Flintenschießen die Kaliber 20, 16 und 12 zugelassen.

(5) Die Schießprüfung kann von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses beendet werden, sobald die Mindestleistungen nach § 8 Absatz 4 erbracht sind oder feststeht, dass die Mindestleistung nicht mehr erreicht werden kann.

(6) Die Ergebnisse der Schießprüfung sind in eine Schießliste einzutragen, die von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Schießliste ist der Niederschrift über die Prüfung beizufügen.

4. § 12 wird wie folgt gefasst:

**„§ 12
Zuständigkeit**

Die Falknerprüfung ist beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt) abzulegen.“

**§ 12
Zuständigkeit**

Die Falknerprüfung ist bei der oberen Jagdbehörde abzulegen.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

**§ 13
Prüfungsausschuss**

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die obere Jagdbehörde“ durch die Wörter „Das Landesamt“ ersetzt.

(1) Die obere Jagdbehörde bildet mindestens einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. drei Vertretern der Falknerei,
2. einem Vertreter der Jägerschaft und
3. einem Vertreter der Vogelkunde.

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „von der oberen Jagdbehörde“ durch die Wörter „vom Landesamt“ ersetzt.

(3) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden von der oberen Jagdbehörde auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 erfolgt nach Anhörung der im Land Nordrhein-Westfalen wirkenden Verbände der Falknerei, des Mitglieds und stellvertretenden Mitglieds nach Absatz 2 Nummer 2 nach Anhörung der Landesvereinigung der Jäger, des Mitglieds und stellvertretenden Mitglieds nach Absatz 2 Nummer 3 nach Anhörung der im Land Nordrhein-Westfalen wirkenden Verbände für Vogelkunde. Die im Absatz 2 Nummer 1 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen auf dem Gebiet der Falknerei erfahren sein und mindestens fünf Jahre die Falknerei ausgeübt haben.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und dessen Vertreter. Die Vorsitzende soll dem Personenkreis nach Absatz 2 Nummer 1 angehören.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Vertreter und mindestens drei weitere Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.

- c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Die obere Jagdbehörde“ durch die Wörter „Das Landesamt“ ersetzt.

(7) Die obere Jagdbehörde kann die Bestellung eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Prüfungsausschusses aus wichtigem Grund widerrufen. Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14

Prüfungsgebiete, Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem praktischen Teil. Der mündliche Teil muss dem praktischen Teil vorausgehen. Die Prüfung umfasst im mündlichen Teil folgende Sachgebiete:

1. Kenntnis der Greifvögel, insbesondere ihrer Lebensverhältnisse und -bedingungen einschließlich ihrer Ge-

fährdung und der Gefährdungsursachen;

2. Haltung, Pflege und Abtragen von Beizvögeln;
3. Ausübung der Beizjagd einschließlich der Haltung und Führung von Hunden für die Beizjagd;
4. Rechtsgrundlagen der Falknerei, Greifvogelschutz einschließlich der Beschaffung und des Inverkehrbringens von Greifvögeln.

(2) Die Prüfung im praktischen Teil umfasst Fragen der Haltung von Greifvögeln und der Ausübung der Beizjagd (insbesondere Handhabung von Falknereigerät, Anfertigung von Geschüh und Anlegen der Lederfesselung).

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „Die obere Jagdbehörde“ durch die Wörter „Das Landesamt“ ersetzt.

(3) Die obere Jagdbehörde setzt die Prüfungstermine im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Bedarf fest und gibt sie mindestens drei Monate vorher unter der Angabe der Prüfungsorte in den Amtsblättern der Bezirksregierungen bekannt.

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „und der oberen Jagdbehörde“ durch die Wörter „Jagdbehörde und des Landesamtes“ ersetzt.

(4) Die Prüfung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Vertreter der obersten und der oberen Jagdbehörde können bei der Prüfung anwesend sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Fällen Zuhörer zulassen.

- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „der oberen Jagdbehörde“ durch die Wörter „dem Landesamt“ ersetzt.

(5) Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist bei der oberen Jagdbehörde aufzubewahren.

(6) Die Bewerber sollen in Gruppen von höchstens fünf Personen geprüft werden. Der mündliche Teil der Prüfung soll in der Regel je Bewerber nicht länger als 20 Minuten dauern.

- d) In Absatz 7 werden die Wörter „Die obere Jagdbehörde“ durch die Wörter „Das Landesamt“ ersetzt.

(7) Die obere Jagdbehörde hat die Prüfungsteilnehmer für die Dauer der Prüfung gegen Haftpflicht und Unfall ausreichend zu versichern.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

**§ 15
Zulassung**

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „bei der oberen Jagdbehörde“ durch die Wörter „beim Landesamt“ ersetzt.

(1) Ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens einen Monat vor dem Termin bei der oberen Jagdbehörde einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
2. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr und
3. der Nachweis über die nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 bestandene Jägerprüfung.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Die obere Jagdbehörde“ durch die Wörter „Das Landesamt“ ersetzt.

Die obere Jagdbehörde kann im Einzelfall verlangen, dass ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis beigebracht wird.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „von der oberen Jagdbehörde“ durch die Wörter „vom Landesamt“ ersetzt.

(3) Zu der Prüfung dürfen von der oberen Jagdbehörde nicht zugelassen werden:

1. Bewerber, die bei Beginn der Prüfung das 15. Lebensjahr nicht vollendet haben,
2. Bewerber, denen nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdschein versagt werden muss.

(4) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zu der Prüfung ist dem Bewerber rechtzeitig vor dem Termin für die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Bewerber, die zur Prüfung nicht zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Bescheid.

**§ 17
Prüfungsergebnis**

8. In § 17 Absatz 1 werden die Wörter „die obere Jagdbehörde“ durch die Wörter „das Landesamt“ ersetzt.

(1) Ein Bewerber kann durch die obere Jagdbehörde nach Anhörung des Prüfungsausschusses von der weiteren Teilnahme

an der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er einen Täuschungsversuch begeht.

(2) Wird ein Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber den mündlichen und den praktischen Teil der Prüfung bestanden hat.

§ 18 Nachprüfung

9. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von der oberen Jagdbehörde“ durch die Wörter „vom Landesamt“ ersetzt.

(1) Bewerbern, die einen der beiden Teile der Prüfung nicht bestanden haben, ist auf Antrag Gelegenheit zu geben, an einer von der oberen Jagdbehörde festzulegenden einmaligen Nachprüfung teilzunehmen. Der Bewerber wird nur in dem Prüfungsteil geprüft, den er nicht bestanden hat. Die Nachprüfung kann frühestens drei Monate nach Feststellung des Nichtbestehens der Falknerprüfung durchgeführt werden.

(2) Für das Verfahren und die Durchführung der Nachprüfung gelten die Vorschriften für die Falknerprüfung sinngemäß.

§ 44 Ausnahmen

10. In § 44 Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Die obere Jagdbehörde kann“ durch die Wörter „Die untere Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung“ ersetzt.

(1) Die obere Jagdbehörde kann im Einzelfall zulassen, dass

1. abweichend von § 39 Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild auch außerhalb der in § 41 festgelegten Bewirtschaftungsbezirke gehegt werden darf, wenn eine Ausbreitung des Vorkommens auf Grund der Örtlichkeit nicht zu erwarten ist und übermäßige Wildschäden sowie ökologische Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können,

2. abweichend von § 43 Satz 2 Rothirsche sowie Damhirsche der Klassen I und II erlegt werden dürfen, sofern dies zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden oder ökologischer Beeinträchtigungen erforderlich ist.

(2) Die obere Jagdbehörde kann im Einzelfall anordnen, dass abweichend von § 43 Satz 1 Sikahirsche der Klassen I, II oder III aus Gründen der Wildhege, insbesondere zur Erhaltung der Sozialstruktur, nicht erlegt werden dürfen.

Artikel 5
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes

In § 11 Absatz 1 Nummer 9 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), wird das Wort „obere“ durch das Wort „untere“ ersetzt.

Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG)

§ 11
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, beteiligte Verbände und Stellen

(1) Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind insbesondere die nachstehenden Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, soweit sie in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein können:

1. die Dienstleistungsunternehmen Bahn, Post und Telekommunikation,
2. die Oberfinanzdirektion,
3. das Wasser- und Schifffahrtsamt,
4. die Wehrbereichsverwaltung,
5. das Bundesvermögensamt,
6. die Luftfahrtbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf bzw. Münster),
7. der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen - Landesbetrieb-,
8. Landesbetrieb Straßenbau (Köln bzw. Münster),
9. die obere Jagdbehörde,
10. die Bezirksplanungsbehörde,
11. die untere und obere Denkmalbehörde,
12. das Amt für Agrarordnung,

13. das Bergamt,
 14. die untere Forstbehörde,
 15. das Staatliche Umweltamt,
 16. das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen,
 17. der Landschaftsverband,
 18. der Regionalverband Ruhr,
 19. die von der Landschaftsplanung betroffenen Gemeinden sowie die an das Plangebiet angrenzenden Gemeinden und Kreise,
 20. die Landwirtschaftskammer,
 21. die Industrie- und Handelskammer,
 22. die Handwerkskammer,
 23. die Verbände, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, wie Wasser-, Boden- und Deichverbände,
 24. die rechtlich verselbständigten Träger der Naturparke und bevorzugten Erholungsgebiete,
 25. die Versorgungsunternehmen (Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme) und
 26. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind ferner zu beteiligen:
1. die nach § 12 des Landschaftsgesetzes anerkannten Vereine,
 2. der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde und
 3. der jeweilige Stadt- oder Kreissportbund.

Artikel 6
Änderung der Verordnung über den Nationalpark Eifel

Die Verordnung über den Nationalpark Eifel vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel II Nummer 11 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW)“ durch die Wörter „Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung“ und die Wörter „geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), durch die obere“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung durch die oberste“ ersetzt.

2. In § 20 Absatz 1 4. Spiegelstrich wird das Wort „oberen“ durch das Wort „obersten“ ersetzt.

Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel)

§ 9

Jagd und Wildbestandsregulierung

(1) Die Jagd ruht grundsätzlich im Nationalpark. Der Schalenwildbestand kann gemäß dem Schutzzweck des Nationalparks reguliert werden.

(2) Einzelheiten der Ausübung der Jagd im Nationalpark werden gemäß § 20 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (**GV. NRW. S. 708**), durch die obere Jagdbehörde im Einvernehmen mit der höheren Landschaftsbehörde durch ordnungsbehördliche Verordnung geregelt.

§ 20

Nationalpark-Arbeitsgruppe

(1) Die Nationalpark-Arbeitsgruppe besteht aus den Mitgliedern des Kommunalen Nationalparkausschusses (§ 19) sowie

aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin

- der Bezirksregierung Köln als höherer Landschaftsbehörde,
- der Kreise Euskirchen und Düren sowie der Städteregion Aachen als unteren Landschaftsbehörden,
- des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV),
- der oberen Jagdbehörde,
- der höheren Forstbehörde,

- der Biologischen Stationen in den Kreisen Euskirchen, Düren und Aachen,
- der nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände BUND, NABU und LNU in der Region,
- des Fördervereins Nationalpark Eifel e.V.,
- des Nationalpark-Beirates (§ 21),
- der Lenkungsgruppe Konversion (befristet bis zum Abschluss der Konversion),
- der zuständigen Dienststelle der Bundesvermögensverwaltung,
- der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege,
- des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn-Eifel aus Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Belgien,
- aus dem Kreis der regionalen touristischen Organisationen,
- aus dem Kreis der regionalen Sportorganisationen,
- des Eifelvereins e.V.,
- aus dem Kreis der regionalen Fischereiverbände,
- der Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft mbH Nordeifel (WAG),
- des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

(2) Die Nationalparkverwaltung kann mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen weitere Mitglieder in die Arbeitsgruppe berufen. Unabhängig

davon kann sie zu speziellen Sachfragen weitere sachverständige Personen hinzuziehen.

(3) Die Leitung der Nationalpark-Arbeitsgruppe obliegt dem Leiter/ der Leiterin der Nationalparkverwaltung.

Artikel 7

Fortführung der Verwaltungsverfahren

Laufende Verwaltungsverfahren des Landesbetriebes Wald und Holz NRW aus dem Aufgabenbereich, der dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz gemäß Artikel 2 übertragen worden ist, werden vom Landesamt fortgeführt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Artikel 3 bis 6 treten abweichend von Satz 1 zwei Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Zu Artikeln 1 und 2

1. Änderung der Vorschriften über die Jagdabgabe

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Hinweise des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen wurden die Vorschriften des Landesjagdgesetzes, die sich mit der Jagdabgabe befassen, auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion geprüft. Als Ergebnis entfällt die historisch begründete Finanzierung der oberen Jagdbehörde aus dem Aufkommen der Jagdabgabe. Außerdem werden der Aufgabenkatalog der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung neu gefasst und der mit der Erhebung der Sonderabgabe verfolgte Zweck konkretisiert.

2. Umwandlung der dreistufigen in eine zweistufige Jagdverwaltung

Die aus verfassungsrechtlichen Gründen beendete Finanzierung der oberen Jagdbehörde aus dem Aufkommen der Jagdabgabe wird zum Anlass genommen, die dreistufig organisierte Jagdverwaltung in eine zweistufige Jagdverwaltung umzuwandeln und die Behördenstruktur zu straffen. Die Mittelinstanz entfällt künftig. Die bisherigen Aufgaben der oberen Jagdbehörde werden auf die oberste Jagdbehörde, die unteren Jagdbehörden und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt) übertragen. Soweit dem Landesamt hoheitliche Aufgaben übertragen werden, erfolgt dies durch gesetzliche Regelung. Außerdem werden dem Landesamt die Aufgaben der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung übertragen.

Zu Artikeln 3 bis 6

In Zusammenhang mit den Gesetzesänderungen zur Jagdabgabe, der Umwandlung der dreistufigen in eine zweistufige Jagdverwaltung und der Übertragung der Aufgaben der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung auf das Landesamt enthalten die Artikel 3 bis 6 die durch die gesetzlichen Änderungen veranlassten notwendigen Änderungen von Rechtsverordnungen. Dabei werden die Grenzen der jeweils zitierten Ermächtigungsgrundlagen eingehalten.

Besonderer Teil

Begründung im Einzelnen

Zu Artikel 1

Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen

Zu Nummer 1 (§ 2):

Die Ministeriumsbezeichnung wird so gefasst, dass im Falle einer künftigen Änderung der Bezeichnung keine Gesetzesänderung mehr erforderlich ist. Der Begriff „Jagdwesen“ gewährleistet eine eindeutige Zuordnung zu den jeweiligen Geschäftsbereichen der Ministerien.

Zu Nummern 2 und 3 (§ 3 Absatz 5 Satz 2 und § 8 Absatz 2 Satz 2):

Die unteren Jagdbehörden entscheiden unverändert über die Abrundung von Jagdbezirken (§ 3 Absatz 5 Satz 1) und wirken auf die freiwillige Bildung von Hegegemeinschaften hin (§ 8 Absatz 2 Satz 1). Sind mehrere untere Jagdbehörden örtlich zuständig, so bestimmt nach geltender Rechtslage die obere Jagdbehörde die zuständige untere Jagdbehörde. Künftig ist dies Aufgabe der obersten Jagdbehörde als fachlich zuständige Aufsichtsbehörde über die unteren Jagdbehörden.

Zu Nummer 4 (§ 19):§ 19 Absatz 3 Satz 1

Nach geltender Rechtslage entscheidet die obere Jagdbehörde in Einzelfällen über die zeitweise Einschränkung von Verboten des § 19 BJagdG. Künftig ist dies Aufgabe der unteren Jagdbehörden, die wegen der besonderen örtlichen Kenntnisse die Entscheidungen der oberen Jagdbehörde in der Vergangenheit ohnehin in wesentlichen Teilen vorbereitet haben. Der damit verbundene Personalaufwand ist kaum messbar, da die obere Jagdbehörde in den letzten Jahren nur ein bis zwei Entscheidungen nach § 19 Absatz 3 Satz 1 getroffen hat.

§ 19 Absatz 3 Satz 2

Nach geltender Rechtslage entscheidet die obere Jagdbehörde über die staatliche Anerkennung von Fachinstituten, die sich mit der Verwendbarkeit von Munition für jagdliche Zwecke befassen. In der Vergangenheit war dies schon einmal Aufgabe der obersten Jagdbehörde, die nunmehr zurück übertragen wird. Die Deutsche Versuchs- und Prüf-Anstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V. (DEVA) mit Sitz in Altenbeken ist das einzige auf Grundlage von § 19 Absatz 3 Satz 2 anerkannte Fachinstitut in NRW. Die Anerkennung erfolgte seinerzeit durch die oberste Jagdbehörde.

Zu Nummer 5 (§ 20):§ 20 Absatz 1 Satz 2

Für Landschaftspläne oder ordnungsbehördliche Verordnungen, die die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten regeln, hat die zuständige Landschaftsbehörde das Einvernehmen gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 mit der Jagdbehörde herzustellen. Nach geltender Rechtslage ist es Aufgabe der oberen Jagdbehörde, die naturschutzrechtlichen Regelungen zu prüfen und das jagdbehördliche Einvernehmen zu erteilen. Diese Aufgabe wird nun auf die oberste Jagdbehörde übertragen. Dies gewährleistet, dass landeseinheitliche Regelungen getroffen werden, die den Belangen von Jagd und Naturschutz gleichermaßen gerecht werden.

§ 20 Absatz 2

Nach geltender Rechtslage ist es Aufgabe der oberen Jagdbehörde, die Ausübung der Jagd in Wildschutzgebieten und Nationalparks zu regeln, wobei in der Vergangenheit bisher nur die Regelung zur Ausübung der Jagd in Nationalparks relevant geworden ist. Da gem. § 43 Absatz 1 LG zu schützende Gebiete durch Rechtsverordnung der obersten Landschaftsbehörde zu Nationalparks erklärt werden, sollen die erforderlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd im Nationalpark künftig von der Jagdbehörde derselben Verwaltungsebene, also der obersten Jagdbehörde, erlassen werden.

Zu Nummer 6 (§ 22):§ 22 Absatz 6

Nach geltender Rechtslage wird der Abschussplan, den der Jagd ausübungs berechtigte gem. § 22 Absatz 1 einzureichen hat, von der unteren Jagdbehörde bestätigt bzw. nach Anhörung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat festgesetzt (§ 22 Absatz 3 und 4). Ist das Einvernehmen mit dem Jagdbeirat nicht zu erzielen, wird der Abschussplan durch die obere Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Landesjagdbeirat festgesetzt, wobei dies in der Vergangenheit lediglich in Ausnahmefällen erfolgt ist. Künftig wird die oberste

Jagdbehörde den streitigen Abschlussplan festsetzen. Dies bietet sich an, da der Landesjagdbeirat bei der obersten Jagdbehörde gebildet ist und die Informationen der unteren Jagdbehörde zum Sachverhalt damit nur noch von zwei und nicht mehr von drei verschiedenen Stellen bewertet werden müssen. Dies führt zu zeitnahen Entscheidungen.

§ 22 Absatz 14

Nach geltender Rechtslage kann die obere Jagdbehörde zu wissenschaftlichen sowie Lehr- und Forschungszwecken für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke Ausnahmen von der Verpflichtung zur Vorlage eines Abschussplans zulassen. Diese Aufgabe wird künftig auf die oberste Jagdbehörde übertragen, da in der Vergangenheit nur in wenigen Fällen Ausnahmeregelungen zugelassen wurden, die wegen ihrer landesweiten Bedeutung (z. B. Pilotprojekt zur Abschaffung des behördlichen Abschussplans für Rehwild) ohnehin mit der obersten Jagdbehörde abgestimmt wurden. Eine messbare Mehrbelastung ist daher nicht mit dieser Aufgabenverlagerung verbunden.

Zu Nummer 7 (§ 24 Absatz 2 und 3):

Nach geltender Rechtslage kann die obere Jagdbehörde Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke aufheben (§ 24 Absatz 2) sowie in Einzelfällen Genehmigungen für den Lebendfang von nicht ganzjährig geschontem Wild während der Schonzeit, die Jagd auf ganzjährig geschontes Wild, das Aushorsten von Habichten für Beizzwecke und die Gelegeentnahme von Federwild erteilen (§ 24 Absatz 3). Diese Aufgaben werden künftig auf die unteren Jagdbehörden übertragen, da diese die Entscheidungen der oberen Jagdbehörde wegen der besonderen Ortskenntnisse bisher in wesentlichen Punkten vorbereitet haben. Hierzu haben die unteren Jagdbehörden den Sachverhalt umfangreich ermittelt, Stellungnahmen verschiedener fachlich betroffener Stellen eingeholt und eigene Stellungnahmen zu den Anträgen abgegeben. Der künftige Mehraufwand der unteren Jagdbehörden wird sich daher nur auf die Bescheiderstellung erstrecken. Die Aufgabenübertragung stellt damit nur eine unwesentliche Belastung dar, die die Anwendung des Konnexitätsprinzips nicht erfordert. Dies wird auch dadurch deutlich, dass der mit der Erfüllung der Aufgaben nach § 24 Absatz 2 und 3 verbundene Arbeitsaufwand der oberen Jagdbehörde bisher von einer Arbeitskraft des mittleren Dienstes erledigt wurde. Künftig verteilt auf 53 untere Jagdbehörde ergibt sich eine kaum nachweisbare Mehrbelastung.

Zu Nummer 8 (§ 29 Absatz 3 Satz 3):

Nach geltender Rechtslage erfolgt die Anerkennung von Schweißhundstationen durch die obere Jagdbehörde unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Landesvereinigung der Jäger. Diese Aufgabe wird wegen der größeren Ortsnähe künftig auf die unteren Jagdbehörden übertragen. Ein messbarer Personalmehraufwand ist damit nicht verbunden, da es nicht ständig neue Schweißhundstationen gibt.

Zu Nummer 9 (§ 31 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1):

Nach geltender Rechtslage erteilt die obere Jagdbehörde die Genehmigungen für das Aussetzen fremder Tierarten und von Schalenwild in der freien Wildbahn (§ 31 Absatz 2 Satz 1) und für das Aussetzen weiterer Tierarten in der freien Wildbahn zum Zwecke der Einbürgerung in Jagdbezirken (§ 31 Absatz 3 Satz 1). Diese Aufgabe wird wegen der größeren Ortsnähe künftig auf die unteren Jagdbehörden übertragen. Ein messbarer Personalaufwand ist damit nicht verbunden, da diese Genehmigungen nur in seltenen Einzelfällen beantragt werden. Um zu gewährleisten, dass die unteren Jagdbehörden auch überörtliche Belange bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigen, müssen sie das Einvernehmen der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung einholen.

Zu Nummer 10 (§ 46):

Die Vorschrift zur Struktur der Jagdverwaltung in Nordrhein-Westfalen wird neu gefasst. Aus der dreistufig aufgebauten Jagdverwaltung wird künftig eine zweistufige Verwaltung. Untere Jagdbehörden sind wie bisher der Kreis oder die kreisfreie Stadt als Kreisordnungsbehörde, die die Aufgaben auf dem Gebiet des Jagdrechts gem. § 3 Absatz 1 OBG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen. Die oberste Jagdbehörde führt die Sonderaufsicht über die unteren Jagdbehörden und ist zugleich oberste Sonderaufsichtsbehörde. Die Mittelinstanz entfällt mit Inkrafttreten des Artikels 1.

Zu Nummer 11 (§ 47):

Die Jagdgenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegt gem. § 47 Absatz 1 der Aufsicht des Staates. Diese Aufsicht wird wie bisher vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde bzw. der kreisfreien Stadt, vertreten durch den Bürgermeister, wahrgenommen. Das Ministerium bleibt oberste Aufsichtsbehörde. Mit Inkrafttreten des Artikels 1 entfällt die mittlere Aufsichtsinstanz.

Zu Nummer 12 (§ 50):

Die Jagdtausübungsberechtigten sind auf Verlangen der Jagdbehörde verpflichtet, die ökologischen und jagdlichen Verhältnisse in ihren Jagdbezirken zu ermitteln und Angaben hierüber zur wissenschaftlichen Verwertung zur Verfügung zu stellen. Nach geltender Rechtslage obliegt das Auskunftverlangen der oberen Jagdbehörde. Diese Aufgabe wird künftig auf die oberste Jagdbehörde übertragen, da die wissenschaftliche Verwertung in der Regel Landesinteressen berührt. Der Landesjagdbeirat ist wie bisher vorher anzuhören.

Zu Nummer 13 (§ 51 Absatz 1 und 2):§ 51 Absatz 1

Mit der Umwandlung der dreistufigen in eine zweistufige Jagdverwaltung und dem Wegfall der Mittelinstanz entfällt die Notwendigkeit eines Beirats bei der oberen Jagdbehörde, dessen Aufgaben ohnehin von dem bei der obersten Jagdbehörde gebildeten Landesjagdbeirat wahrgenommen wurden.

§ 51 Absatz 2

Bisher konnte ein Beamter der oberen Jagdbehörde mit der Vertretung des Vorsitzes im Landesjagdbeirat beauftragt werden. Diese Vorschrift wird entbehrlich mit der Einführung der zweistufigen Jagdverwaltung.

Zu Nummer 14 (§ 53):§ 53 Absatz 1

Nach geltender Rechtslage wird im Geschäftsbereich des Ministeriums die „Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung“ geführt, die der Fachaufsicht der Ministeriums untersteht. Nach einer aufgabenkritischen Überprüfung unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Erhebung und Verwendung einer Sonderabgabe wird die Forschungsstelle weitergeführt.

Mit Inkrafttreten des Artikelgesetzes wird das Ministerium die Aufgaben der Forschungsstelle, die derzeit noch vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW wahrgenommen werden, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt) gem. § 2 Absatz 2 LANUV-Errichtungsgesetz zuweisen. Bei den Aufgaben der Forschungsstelle handelt es sich um Umweltaufgaben im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 LANUV-Errichtungsgesetz. Aufgaben im Bereich des Jagdwesens gehören zu dem nicht abschließend definierten Katalog der Umweltaufgaben, die vom Landesamt wahrgenommen werden können. Das Personal folgt den Aufgaben. Da die Aufsicht des Ministeriums über das Landesamt in § 6 LANUV-

Errichtungsgesetz ausdrücklich geregelt ist, ist eine eigenständige Aufsichtsregelung im Landesjagdgesetz entbehrlich und entfällt künftig.

Mit der Aufgabenverlagerung wird die Forschungsstelle wieder – wie bis zum Jahr 2005 – in das Landesamt integriert, um Synergieeffekte bei den Untersuchungen zum Rückgang von Wildarten sowie dem Artenrückgang in der freien Landschaft herzustellen. Die notwendige Erforschung der Lebens- und Umweltbedingungen der im Wald lebenden Wildarten wird durch die Wiederherstellung der organisatorischen Anbindung der Forschungsstelle an das Landesamt nicht in Frage gestellt und ist weiterhin gewährleistet.

§ 53 Absatz 2

Der bisherige Aufgabenkatalog der Forschungsstelle wurde überarbeitet und enthält nur noch Aufgaben, die sich der Finanzierungsverantwortung der nordrhein-westfälischen Jagdabgabepflichtigen eindeutig zuordnen lassen. Der erforderliche regionale Aufgabenbezug wird ausdrücklich herausgestellt. Gestrichen wird die derzeitige Regelung in § 53 Absatz 4, die das Ministerium ermächtigt, der Forschungsstelle weitere Aufgaben zuzuweisen, die aus der Jagdabgabe finanziert werden. Gegen diese Regelung bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, da die Ermächtigung zur Aufgabenzuweisung weit gefasst und nicht nur auf Aufgaben begrenzt ist, die in der Finanzierungsverantwortung der Gruppe der Jagdabgabepflichtigen liegen.

Zu Nummer 15 (§ 57):

§ 57 Absatz 1

Es bleibt bei der bisherigen Regelung. Die Jagdbehörden erheben Gebühren für ihre Amtshandlungen auf Grundlage der gebührenrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen. Die einzelnen Gebührentatbestände sind in Tarifstelle 8 (Teil III) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung aufgeführt.

§ 57 Absatz 2

Absatz 2 beinhaltet die grundlegende Regelung zur Erhebung der Jagdabgabe als Sonderabgabe, die mit der Gebühr für den Jahresjagdschein, den Tagesjagdschein und den Falknerjagdschein erhoben wird. Im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Erhebung und Verwendung einer Sonderabgabe wird der Abgabenzweck konkretisiert und in Verbindung mit dem in Absatz 3 enthaltenen abschließenden Katalog von Verwendungsbeispielen auf die Tatbestände begrenzt, für die eine Finanzierungsverantwortung der Jagdabgabepflichtigen besteht. Dabei wird davon ausgegangen, dass alle Jagd- und Falknerjagdscheininhaber in Nordrhein-Westfalen eine homogene Gruppe bilden, die eine spezifische Sachnähe zu dem Finanzierungszweck „Förderung und Weiterentwicklung des Jagdwesens in Nordrhein-Westfalen“ aufweist. Durch den in den Abgabenzweck neu aufgenommenen Begriff „Weiterentwicklung“ wird klargestellt, dass das Aufkommen aus der Jagdabgabe künftig nicht nur für Fördermaßnahmen im Sinne einer Bewahrung des Jagdwesens verwendet werden kann, sondern auch innovative Projekte gefördert werden können, die eine Weiterentwicklung des Jagdwesens auch im Sinne einer ökologischen und nachhaltigen Jagdnutzung bewirken. Außerdem wird der notwendige regionale Bezug zu Nordrhein-Westfalen hergestellt, um eine gruppennützige Verwendung des Aufkommens aus der Jagdabgabe zu gewährleisten.

§ 57 Absatz 3

Absatz 3 enthält einen abschließenden Katalog von Verwendungsbeispielen für das Aufkommen aus der Jagdabgabe:

Nach Nummer 1 sind dies die Kosten der Forschungsstelle für die in § 53 Absatz 2 aufgeführten gruppennützigen Aufgaben. Damit wird klargestellt, dass Aufgaben, die der Forschungsstelle aus allgemeinem Landesinteresse zugewiesen werden und für die keine spe-

zifische Finanzierungsverantwortung der nordrhein-westfälischen Jagdabgabepflichtigen besteht, aus Landesmitteln finanziert werden müssen.

Die Nummern 2 bis 4 benennen die grundsätzlichen Maßnahmenbereiche, für die das Aufkommen aus der Jagdabgabe zweckgebunden im Rahmen der aktuell überarbeiteten „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe“ eingesetzt werden kann. Dabei ist zu beachten, dass bei der Verwendung der Jagdabgabe für jede Einzelmaßnahme immer das Erfordernis der Finanzierungsverantwortung und Gruppennützigkeit zu beachten ist:

Bezogen auf die unter Nummer 2 aufgeführten Maßnahmen der jagdlichen Aus- und Fortbildung und das jagdliche Schießwesen bedeutet dies, dass die zu fördernden Projekte grundsätzlich allen nordrhein-westfälischen Jagdabgabepflichtigen zugute kommen müssen und nicht nur den Mitgliedern der Vereinigung, die als Projektträger auftritt.

Bezogen auf die unter Nummer 3 aufgeführten „Maßnahmen der Erforschung, Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes“ bedeutet dies, dass aus der Jagdabgabe nur spezielle Maßnahmen gefördert werden dürfen, die der konkreten Erhaltung von Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und der Verbesserung ihrer Lebens- und Umweltbedingungen in Nordrhein-Westfalen dienen.

Bezogen auf die unter Nummer 4 aufgeführten „Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses über das Wild, seine Lebensräume und das Jagdwesen unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen einschließlich Lehrmuseen“ bedeutet dies, dass die Jagdabgabe in erster Linie für zeitlich begrenzte Projekte mit klarer Aufgabenbeschreibung verwendet werden darf.

In Absatz 3 Nummer 5 wird geregelt, dass der mit der Verwendung der Jagdabgabe für Maßnahmen nach Nummern 2 bis 4 verbundene Verwaltungsaufwand aus dem Aufkommen aus der Jagdabgabe finanziert werden kann. Diese Kostenerstattung ist mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion vereinbar. Die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe für Maßnahmen nach Nummern 2 bis 4 kommt der Gruppe der Jagdabgabepflichtigen direkt zugute. Es besteht auch eine Finanzierungsverantwortung der Jagdabgabepflichtigen für die Kosten des unmittelbar mit der Verwendung der Jagdabgabe verbundenen Verwaltungsaufwands. Dem steht nicht entgegen, dass die Förderung aus Mitteln der Jagdabgabe auf Grundlage von § 44 LHO hoheitlich durchgeführt wird. Der Verwaltungsaufwand wäre auch dann zu erstatten, wenn die Mittel aus der Jagdabgabe auf Grundlage zivilrechtlicher Vereinbarungen vergeben würden. Der mit der Verwendung der Jagdabgabe für Maßnahmen nach Nummern 2 bis 4 verbundene Verwaltungsaufwand wird von einer Arbeitskraft des gehobenen Dienstes beim Landesamt erledigt.

Mit der Neuregelung des § 57 entfällt die historisch bedingte Finanzierung der oberen Jagdbehörde aus der Jagdabgabe. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Hinweise des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen erhält der Landesbetrieb Wald und Holz NRW bereits seit Beginn des Haushaltsjahres 2013 keine Verwaltungskostenpauschale mehr aus der Jagdabgabe für die Wahrnehmung der Aufgaben der oberen Jagdbehörde.

§ 57 Absatz 4

Absatz 4 enthält unverändert die Ermächtigung des Ministeriums, die Höhe der Jagdabgabe im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen durch Rechtsverordnung bis zur Höhe der doppelten Gebühr für einen Jahresjagdschein für jedes Jahr der Geltungsdauer festzusetzen.

Zu Artikel 2

Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Nach geltender Rechtslage führt die obere Jagdbehörde die Falknerprüfung durch und verwaltet die Verwendung der Jagdabgabe auf Grundlage von § 44 LHO. Da es sich bei der Falknerprüfung um eine landesweite Prüfung handelt, bietet es sich im Rahmen der Umwandlung in eine zweistufige Jagdverwaltung an, die Durchführung der Falknerprüfung künftig beim Landesamt als einer ebenfalls landesweit tätigen Behörde anzusiedeln. Da das Landesamt landesweit verschiedene Fördermaßnahmen koordiniert und durchführt, bietet es sich außerdem an, die Verwaltung der Verwendung der Jagdabgabe auf Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe“ vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW auf das Landesamt zu übertragen.

Bei beiden Aufgabenbereichen handelt es sich um hoheitliche Aufgaben, die zugleich Umweltaufgaben im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 LANUV-Errichtungsgesetz sind. Aufgaben im Bereich des Jagdwesens gehören zu dem nicht abschließend definierten Katalog der Umweltaufgaben, die dem Landesamt gem. § 3 Absatz 2 LANUV-Errichtungsgesetz übertragen werden können.

Die Übertragung erfolgt durch gesetzliche Regelung in Artikel 2 im Rahmen einer Änderung des LANUV-Errichtungsgesetzes. Zwar ermächtigt § 3 Absatz 2 LANUV-Errichtungsgesetz das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, dem Landesamt nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung hoheitliche Aufgaben zu übertragen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Fachaufgaben nach § 2 LANUV-Errichtungsgesetz stehen. Durch diese Verordnungsermächtigung hat sich der Gesetzgeber seiner Regelungskompetenz jedoch nicht endgültig begeben, er bleibt weiterhin regelungsbefugt für diese Materie. Da es notwendig ist, mit Umwandlung der dreistufigen in eine zweistufige Jagdverwaltung zeitgleich alle Aufgaben der oberen Jagdbehörde auf andere Stellen zu übertragen, handelt es sich bei der Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das Landesamt um eine Folgeänderung, die aufgrund ihres engen Sachzusammenhangs zusammen mit den Hauptänderungen im Artikelgesetz und nicht in einem selbständigen Rechtsetzungsverfahren vollzogen werden sollte.

Die Übertragung der hoheitlichen Aufgaben Falknerprüfung und Verwendung der Jagdabgabe auf das Landesamt wird durch Ergänzung des § 3 LANUV-Errichtungsgesetzes vorgenommen. Das Personal folgt den übertragenen Aufgaben.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten und die Jagdabgabe

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 3 und § 3):

Diese Änderungen beinhalten die notwendigen Folgeänderungen, die durch Übertragung der Aufgabe „Aufhebung der Schonzeiten“ auf die unteren Jagdbehörden gem. § 24 Absatz 2 LJG-NRW veranlasst sind. Die Benennung der zuständigen Behörde wird angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 4):

Durch § 4 wird die Höhe der Jagdabgabe festgesetzt. Diese Regelung wird im Rahmen der Änderungsverordnung aus formalen Gründen mit ihrem bisherigen Inhalt bestätigt. Die Festsetzung der Jagdabgabe beruht auf der Ermächtigungsgrundlage in § 57 Absatz 4 LJG-NRW, die mit Inkrafttreten des Artikels 1 neu verkündet wird. Dies macht es erforderlich, in Zusammenhang mit der Gesetzesänderung auch die ausführende Ordnungsregelung im Rahmen der Änderungsverordnung neu zu verkünden, damit für die Erhebung der

Jagdabgabe in bisheriger Höhe weiterhin eine ausreichende Rechtsgrundlage zur Verfügung steht. Eine Rechtsverordnung muss auf eine zum Zeitpunkt ihres Erlasses gültige Rechtsgrundlage gestützt werden. Wird eine Ermächtigungsgrundlage geändert, ist zu prüfen, ob die ausführende Rechtsverordnung noch von der neu gefassten Ermächtigungsregelung abgedeckt ist. Um Zweifel an der Übereinstimmung von neuer Ermächtigungsgrundlage und verordnungsrechtlicher Ausführungsregelung auszuschließen, ist die Ausführungsregelung entweder zu ändern oder zu bestätigen. Dabei ist es verfassungsrechtlich vertretbar, wenn der Gesetzgeber in einem Änderungsgesetz eine Rechtsverordnung auf Grund einer Ermächtigungsgrundlage ändert oder bestätigt, die er erst durch das Änderungsgesetz geändert oder geschaffen hat.

Artikel 4

Änderung der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung

Die Änderung der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung beinhaltet die notwendigen, durch die gesetzlichen Regelungen der Artikel 1 und 2 veranlassten verordnungsrechtlichen Änderungen. Dazu gehören die mit der Umwandlung der dreistufigen in eine zweistufige Jagdverwaltung verbundenen Zuständigkeitsänderungen in den Aufgabenbereichen Jäger- und Falknerprüfung und damit in Zusammenhang stehende Vereinfachungen im Verfahrensablauf sowie Zuständigkeitsänderungen im Aufgabenbereich Bewirtschaftungsbezirke.

Zu Nummer 1 (§ 3):

Die Jägerprüfung ist wie bisher bei den unteren Jagdbehörden abzulegen. Nach geltender Rechtslage legt die obere Jagdbehörde den Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung landeseinheitlich nach Tag und Uhrzeit fest. Zur Verfahrensvereinfachung werden künftig Tag und Uhrzeit der landeseinheitlichen schriftlichen Prüfung in der Durchführungsverordnung festgelegt. Wie bisher setzen die unteren Jagdbehörden auf dieser Grundlage die Prüfungstermine für die Schießprüfung und den mündlich-praktischen Teil der Prüfung fest und machen alle Termine drei Monate vorher unter Angabe des Ortes der Prüfung im amtlichen Verkündungsorgan bekannt.

Künftig wird die schriftliche Prüfung immer am einem Montag der letzten vollständigen Kalenderwoche im April eines jeden Jahres um 15.00 Uhr stattfinden. Um eine Kollision der Prüfungstermine mit den Osterfeiertagen und dem Feiertag am 1. Mai zu vermeiden, enthält die Verordnung eine Ausnahmeregelung für die Jahre, in denen der Montag der letzten vollständigen Kalenderwoche im April ein Feiertag ist (Dies sind die Jahre 2014, 2019, 2025 und 2030.). In diesen Jahren findet die schriftliche Prüfung nicht am Montag, sondern am Mittwoch der letzten vollständigen Kalenderwoche im April um 15.00 Uhr statt .

Zu Nummer 2 (§ 5):

Nach geltender Rechtslage bereitet die obere Jagdbehörde die schriftliche Prüfung vor. Da die schriftliche Prüfung landeseinheitlich durchgeführt wird, erstellt künftig die oberste Jagdbehörde den Fragebogen mit einer Musterlösung und übersendet ihn an die unteren Jagdbehörden.

Zu Nummer 3 (§ 6):

Nach geltender Rechtslage besteht eine Ausnahmeregelung für die Schießprüfung. Danach kann die obere Jagdbehörde nach Anhörung der Landesvereinigung der Jäger zulassen, dass das Flintenschießen nicht durch bewegliche Ziele (Wurftauben-Skeet oder Wurftauben-Trap oder Kipphase), sondern durch elektronisch simulierte bewegliche Ziele durchgeführt wird. Diese Ausnahme wird wegen der grundsätzlichen Bedeutung künftig von der obersten Jagdbehörde erteilt. Da die Prüfungsschießstände insbesondere vor dem Hintergrund der durchgeführten (und aus der Jagdabgabe finanzierten) Überprüfung der Zukunftsfähigkeit

der Schießstände in Nordrhein-Westfalen ausreichend gerüstet sind, ist davon auszugehen, dass in der Praxis nur noch ein geringes Bedürfnis nach Ausnahmeregelungen besteht.

Zu Nummern 4 bis 9 (§§ 12 bis 15, 17 und 18):

Nach geltender Rechtslage führt die obere Jagdbehörde die landesweite Falknerprüfung durch. Durch Artikel 2 wird diese Aufgabe künftig auf das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt) übertragen. Die Änderungen der §§ 12 bis 15, 17 und 18 der Durchführungsverordnung beinhalten die notwendigen Zuständigkeitsänderungen.

Zu Nummer 10 (§ 44):

Nach geltender Rechtslage erteilt die obere Jagdbehörde Ausnahmeregelungen für die Bewirtschaftungsbezirke (u.a. Hegeerlaubnis oder Abschuss von Hirschen in Freigeieten). Wegen der größeren Ortsnähe wird diese Aufgabe künftig auf die unteren Jagdbehörden übertragen, die die Entscheidung der oberen Jagdbehörde in der Vergangenheit ohnehin umfangreich vorbereitet haben. Im Hinblick auf die Bedeutung des Schalenwildes und um zu gewährleisten, dass die unteren Jagdbehörden auch überörtliche Belange bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigen, müssen die unteren Jagdbehörden das Einvernehmen mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung herstellen.

Zu Artikel 5

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes

§ 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes benennt die Träger öffentlicher Belange, die bei der Aufstellung von Landschaftsplänen zu beteiligen sind. Nach geltender Rechtslage ist dies die obere Jagdbehörde. Entsprechend der Änderung in § 20 Absatz 1 Satz 2 LJG-NRW übernimmt diese Aufgabe künftig die untere Jagdbehörde wegen der größeren Ortsnähe. Dem steht nicht entgegen, dass der Kreis Träger der Landschaftsplanung ist. Dieser hat bei der Aufstellung von Landschaftsplänen auch die beim Kreis angesiedelten Sonderordnungsbehörden zu beteiligen.

Zu Artikel 6

Änderung der Verordnung über den Nationalpark Eifel

Die Änderung der Verordnung über den Nationalpark Eifel beinhaltet die notwendigen, durch die gesetzlichen Regelungen des Artikels 1 veranlassten verordnungsrechtlichen Änderungen.

Dazu gehört die redaktionelle Änderung in § 9 Absatz 2. Da entsprechend der Änderung in § 20 Absatz 2 LJG-NRW die erforderlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd im Nationalpark künftig von der obersten Jagdbehörde erlassen werden, wird die deklaratorische Regelung des 9 Absatz 2 an die geänderte Zuständigkeit angepasst.

Außerdem wird § 20 der Verordnung über den Nationalpark Eifel geändert, der die Zusammensetzung der Nationalpark-Arbeitsgruppe regelt. Nach geltender Rechtslage ist die obere Jagdbehörde mit einem Mitglied vertreten. Diese Aufgabe übernimmt wegen der landesweiten Bedeutung künftig ein Vertreter oder eine Vertreterin der obersten Jagdbehörde.

Zu Artikel 7

Fortführung der Verwaltungsverfahren

Durch die Regelung wird klargestellt, dass es keine Übergangsregelung für laufende Verwaltungsverfahren gibt. Mit Inkrafttreten des Artikels 2 übernimmt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz sämtliche anhängigen Verwaltungsverfahren des Landesbetriebes Wald und Holz NRW im Bereich der Falknerprüfung und der Förderung des Jagdwesens.

Zu Artikel 8**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 3 bis 6 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Aus Gründen verfassungsrechtlicher Rechtssicherheit treten die verordnungsrechtlichen Regelungen der Artikel 3 bis 6 zeitlich erst nach dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen in Kraft. Eine Befristung des Artikelgesetzes ist nicht erforderlich, da die darin enthaltenen Regelungen dauerhaft erforderlich sind.